

GR_GERICHTE U 2011 52 vom 4. Oktober 2011

GR Gerichte, 2011-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_52

FR: GR_GERICHTE U 2011 52 du 4 octobre 2011

IT: GR_GERICHTE U 2011 52 del 4 ottobre 2011

Regeste

Hundehaltung | Bussverfügung (Hunde, Kehricht, etc.)

Erwägungen

E. 1

..., geb. ... 1939, ist Halterin des Huskys „Yukon“ (geb. November 2003). Nach verschiedenen Meldungen, wonach die Hundehalterin beim Spaziergehen den Hund offensichtlich nicht unter Kontrolle habe, sah sich das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) am 20. August 2009 veranlasst, mit ... und ihrem Hund das Hundehalterbrevet durchzuführen. Die Halterin bestand diese Prüfung nicht und erreichte lediglich 3 von 16 möglichen Punkten. In seiner Beurteilung vom 20. August 2009 hielt der Experte fest, dass eine Beurteilung aller Disziplinen nicht möglich gewesen sei. Der Hund ziehe so an der Leine, dass die Halterin den Hund nur mit Mühe zurückhalten könne. Die Halterin sei uneinsichtig und wolle sich nicht beraten lassen. Zwischen der Halterin und dem Hund bestehe keine Beziehung. Der Hund sei sehr dominant und eigenwillig. Danach ordnete das ALT die Verwendung eines speziellen Hundeschirrs an. Trotzdem gingen beim ALT in der Folge weitere Negativmeldungen bezüglich der Hundehaltung ein. Am 18. Mai 2010 wurde die Durchführung des Verhaltenstestes „Capricorn“ angeordnet. Dabei werden mit Hund und Halter maximal 37 Testsituationen durchgespielt, die mit einer Notenskala von 1 - 7 bewertet werden, wobei 1 die Bestnote ist. Der Hund Yukon erhielt an dem am 24. Juni 2010 durchgeführten Test zwölfmal die Note 1 und dreimal die Note 2b. Der Test wurde auf DVD dokumentiert. In seinem Kommentar zum Test führte das ALT aus, Yukon habe kaum und meist gar nicht auf die Kommandos der Halterin reagiert. Er habe permanent an der Leine gezogen. Aufgrund der Grösse und Stärke des Tieres sei es der Halterin nicht gelungen, das Tier bei „Fuss“ zu halten, bzw. auf Schritttempo einzustellen. Der Hund

habe deshalb beim Testablauf durch einen erfahrenen Hundetrainer geführt werden müssen. Der Hund zeige während des ganzen Tests für das Alter abnorme Haltung und Verhaltensweisen (unter anderem Ausweichversuche vor den Testpersonen, ausgeprägte Berührungsempfindlichkeit, abnormale Reaktion auf Umgebungsreize). Zusammengefasst müsse festgehalten werden, dass der Hund Yukon während dem ganzen Test Defizitsymptome bezüglich Sozialisierung und Sozialkontakte zeigte. Ein aggressives Kommunikationsverhalten habe hingegen nicht festgestellt werden können. Eine Ausnahme stelle das leichte Drohverhalten bei der Untersuchung des Hundes und bei der Hund - Hund Begegnung dar. Im Vordergrund stehe eindeutig ein tierschutzrelevantes Problem. Es sei der Halterin kaum möglich, beim täglichen Spaziergang mit Yukon dessen Bedürfnissen gemäss Artikel 71 der Tierschutzverordnung (Kontakte mit anderen Hunden, Menschen) genügend Rechnung zu tragen. Zudem bestehe ein gewisses Risiko, dass durch Yukons

Verhalten Strassenverkehrsunfälle und damit eine Gefährdung von Menschen nicht ausgeschlossen werden könnten (Artikel 77 der Tierschutzverordnung). Als mögliche Massnahmen wurde eine Umplatzierung des Hundes oder das regelmässige Ausführen des Hundes (mind. 3 – 4 Mal in der Woche) durch eine Hilfsperson vorgeschlagen. Ab 1. September 2010 wurde der Hund Yukon regelmässig durch eine Hilfsperson ausgeführt. Am 8. Oktober 2010 ereignete sich folgender Vorfall: Beim Herumtollen mit zwei anderen Hunden war bei Yukon das Hundegeschirr verrutscht. Die Hilfsperson griff in das Gebalge ein, weil sie das Hundegeschirr wieder richten wollte; dabei knurrte Yukon und biss der Hilfsperson zweimal in die Hände. Am 11. Oktober 2010 sprachen Vertreter des ALT bei der Hundehalterin vor und kündigten an, dass auf Grund der ganzen Vorgeschichte und des nunmehrigen Vorfalls das Tier euthanasiert werden müsse. Die Hundehalterin erklärte sich damit aber nicht einverstanden. Mit Verfügung vom 5. November 2010 ordnete das ALT an, Yukon müsse bis spätestens am 6. Dezember 2010 euthanasiert werden, andernfalls erfolge die Ersatzvornahme durch das ALT. Zudem werde ... verboten, Hunde zu halten oder für Dritte zu betreuen. Die mündlich erhobene Beschwerde der Halterin hiess das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS) am 2. Mai 2011 teilweise gut und verpflichtete die Halterin, ihren Hund Yukon bis spätestens 6. Juni 2011 zu euthanasieren. Ziff. 2 und 4 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (Ersatzvornahme) wurden aufgehoben.

E. 2

Dagegen erhob ... am 3. Juni 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag um Aufhebung des angefochtenen Beschwerdeentscheides. Ausserdem beantragte sie die unentgeltliche Rechtspflege. Das Departement versuche, den Hund Yukon als Bestie darzustellen, dabei handle es sich um einen harmlosen ungefährlichen Hund. Die Vorinstanz und das ALT könnten keinen einzigen Vorfall benennen, in welchem die Öffentlichkeit abstrakt oder konkret gefährdet worden wäre. Der Hinweis auf den fremden Hundeführer, der gebissen worden sei, gehe fehl; zum einen sei diese Person dem Hund eben fremd gewesen und zudem habe diese fremde Person sich am Hundegeschirr beim Kopf des Tieres zu schaffen gemacht, was die Reaktion des Tieres ausgelöst habe. Es sei auch nicht abgeklärt worden, was genau passiert sei, ob dem Hund allenfalls ein Ohr oder die Lefzen eingeklemmt worden seien, ob die Person mit einem Finger ins Auge geraten sei usw. Der auf DVD festgehaltene Verhaltenstest „Capricorn“ bestätige, dass die Gefährlichkeitsthese erfunden sei. Im Test habe der Hund ein einziges Mal zugeschnappt, als die prüfende Person dem Hund mit gepolstertem Arm mehrmals an die Nase geschlagen habe. Sonst habe der Hund keinerlei Anzeichen von Aggression gezeigt. Der Hund sei völlig ungefährlich. Die Beschwerdeführerin hänge sehr an ihrem Hund und der Hund auch an ihr. Der Umstand, dass sie den Hund nur mit Mühe festhalten könne, sei kein hinreichender Grund für eine Euthanasie. Auch der Umstand nicht, dass sie auf Grund ihres Alters nicht mehr in der Lage sei, angemessen lange Spaziergänge mit dem Hund zu machen.

E. 3

Das DVS beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Was die Empfehlung des Experten zur Schulung mit einem Hundetrainer betreffe, so sei damals nicht erkannt worden, dass Yukon gefährlich sei und Menschen erheblich verletzen könne. Seit dem Beissvorfall im Oktober 2009 stelle sich die Frage nach geeigneten Massnahmen

nicht mehr nur unter dem Blickwinkel der fehlenden Beziehung zwischen der Halterin und dem Hund, sondern es müsse dem Umstand Rechnung getragen

werden, dass sich der Hund nicht gerne am Kopf anfassen lasse und unverhältnismässig reagiere. Eine Schulung von Hund und Halterin stelle kein geeignetes Mittel dar, um die Gefahr, die von ihm ausgehe, in den Griff zu bekommen. Eine Schulung wäre ohnehin nur dann eine geeignete Massnahme, wenn die Beschwerdeführerin willens und in der Lage wäre, mit ihrem Hund intensiv zu trainieren. Das sei hier nicht gegeben. Beim Hundehalterbrevet habe der Experte ausdrücklich festgehalten, dass die Beschwerdeführerin uneinsichtig sei und sich nicht beraten lasse. Es stelle sich auch die Frage, warum sie die Schulung nicht bereits absolviert habe, nachdem die Empfehlung seit August 2009 im Raum stehe. Sie sei gar nicht gewillt, an sich und ihrem Hund zu arbeiten. Sie sei aber auch gar nicht in der Lage, eine Schulung zu absolvieren. Sie könne schon rein physisch den Hund nicht korrekt an der Leine führen, was die beiden Tests bewiesen hätten. Die genauen Umstände, welche zum Beissvorfall vom Oktober 2009 geführt hätten, seien gar nicht relevant. Entscheidend sei, dass der Hund damals zweimal so fest zugebissen habe, dass eine stationäre Behandlung und ein Krankenhausaufenthalt von 4 Tagen notwendig gewesen seien. Diese Verhaltensweise des Hundes könne nicht mehr als Reflexhandlung beurteilt werden. Vielmehr zeige dieser Vorfall, dass der Hund als gefährlich taxiert werden müsse. Wenn man bedenke, dass der Hund sich nicht gerne am Kopf berühren lasse und in vielen alltäglichen Situationen Angst habe, werde ersichtlich, dass er ein nicht unbeachtliches Gefahrenpotential aufweise.

E. 4

a) ... wird in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Dieter Marty ein Rechtsvertreter auf Kosten des Staates bestellt. Dieser wird durch die Gerichtskasse mit Fr. 1'673.60 (inkl. MWST) entschädigt. b) Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von ... gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten (Art. 77 VRG).

E. 5

Der Kanton Graubünden entrichtet ... eine Parteientschädigung von Fr. 1'673.60.-- (inkl. MWST).

Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 21. Mai 2012 abgewiesen (2C_1001/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.